

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
NATURWISSENSCHAFTLICH-MATHEMATISCHE BILDUNG
FÜR DIE FÄCHERKOMBINATIONEN MIT BIOLOGIE, CHEMIE, MATHEMATIK UND
PHYSIK BEIM LEHRAMT AN GYMNASIEN
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 30.JULI 2015**

**geändert durch Satzung vom 13. Juli 2016
und durch Satzung vom 9. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Studienplanungskommission
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Masterarbeit, Schriftliche Hausarbeit
- § 22 Anmeldung zur Masterarbeit

- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Masterprüfung, Fachnote, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet für folgende naturwissenschaftlich-mathematischen Fächerkombinationen einen Masterstudiengang an, mit dem berufsqualifizierende Kompetenzen im Bereich der Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken sowie fachliche und methodische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern erworben werden.

²Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) werden mit dem Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächerkombinationen:

- Biologie/Chemie
- Biologie/Physik
- Chemie/Mathematik
- Mathematik/Physik

erworben.

³Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Zweck der studienbegleitend abzulegenden Masterprüfung ist die Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien sowie ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und kritisch beurteilen kann, ob er die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in ein Lehramt notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Master of Education („M.Ed.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. ³Bei Studienbeginn im Sommersemester ist der Studienplan vom Studierenden entsprechend anzupassen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 1. Nachweis eines Hochschulabschlusses im Bachelorstudiengang für die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächerkombinationen des vertieften Lehramtsstudiums an der Universität Regensburg, ein dem Bachelorstudiengang für die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächerkombinationen des vertieften Lehramtsstudiums an der Universität Regensburg verwandtes erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder ein gleichwertiger Studienabschluss in der für den Masterstudiengang gewählten Fächerkombination;
 2. der Nachweis über
 - a) insgesamt mindestens 120 LP im fachwissenschaftlichen Bereich der im Masterstudiengang gewählten Unterrichtsfächer,
 - b) insgesamt mindestens 8 LP im Bereich der Fachdidaktik der im Masterstudiengang gewählten Unterrichtsfächer,
 - c) mindestens 15 LP im Bereich der Erziehungswissenschaften,
 - d) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum im Umfang von 6 LP.
 3. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt der Studienplanungskommission.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen. ²Dem Antrag ist von Bewerberinnen, die ihr Hochschulstudium gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht an der Universität Regensburg abgeschlossen haben, ein Auszug aus der Prüfungs- und Studienordnung des absolvierten grundständigen Studiums beizufügen, aus dem die Pflichtleistungen des Studiengangs hervorgehen. ³Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser

beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von 150 LP vorzulegen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden in der Regel für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für Praktika, Exkursionen sowie das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs bzw. innerhalb des gewählten Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Exkursionen
- ²Alle Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind Vorträge, Präsentation von Ergebnissen, Moderationen, Übungsaufgaben, Protokolle, Hausarbeiten, Portfolios, Klausuren, Testate, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Projektarbeiten, Praktikumsversuche und Herbarium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 15 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine aktive und zeitsynchrone Teilnahme an einem gruppeninternen Diskurs, der unmittelbar mit einem Qualifikationsziel verbunden ist, selbsttätige Interventionen in ein Geschehen und persönliche Konfrontationen mit Erfahrungen, die Kernbestandteile des Modulelements sind, erforderlich sind. ³Im Rahmen der Module PHY-LA-GYM-W 14, PHY-LA-GYM-W 15 sowie im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. b) und Buchst. d) genannten Module ist daher für Praktika, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁵Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 28) gelten entsprechend. ⁶Im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module ist für Exkursionen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁷Abweichend von Satz 4 gilt für die im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module in allen Exkursionen eine Präsenzzeit von mindestens 80% der gesamten Veranstaltungsdauer. ⁸Bei geringeren Präsenzzeiten gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nicht mehr als eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und abhängig von der jeweiligen Fächerkombination Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Informationen über gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird von der Studienplanungskommission im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird in jeder der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus jeweils drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt und entsandt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-

rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; fakultätsübergreifende Bescheide erlässt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studienplanungskommission. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation des Studiengangs wird eine Studienplanungskommission gebildet. ²Sie besteht aus jeweils einem Prüfungsausschussmitglied aller am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Die Mitglieder werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss entsandt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Studienplanungskommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Die Studienplanungskommission kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Studienjahr. ²Sie überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich seiner Studierbarkeit und schlägt den am Studiengang beteiligten Fakultäten bei Bedarf fachlich-inhaltliche und/oder strukturelle Verbesserungsmaßnahmen vor. ³Die Studienplanungskommission überprüft regelmäßig die Übereinstimmung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung mit den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I). Zusätzlich obliegt ihr die Prüfung des Vorliegens der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL) unterstützt die Studienplanungskommission insbesondere bei der Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Studiengangs.

§ 11 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen

werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 30. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des fachspezifischen Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der in Abs. 2 bis 5 genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen fachwissenschaftlichen Module im Umfang von mindestens 27 LP pro Fach,
 2. den Nachweis von in Abs. 2 bis 5 genannten fachdidaktischen Leistungen im Umfang von mindestens 2 LP pro Fach,
 3. ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung im Umfang von insgesamt 5 LP,
 4. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 24 LP,
 5. den Nachweis von einem unter Abs. 7 genannten Profilbereich im Umfang von mindestens 15 LP,
 6. weitere Leistungen aus den unter Nr. 1 bis 2 genannten und in Abs. 2 bis 5 näher geregelten Bereichen der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken sowie Leistungen aus dem im Abs. 6. genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen Bereich der Erziehungswissenschaften im Umfang von insgesamt 18 LP.

³In Abs. 2 bis 6 genannte Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die bereits im Wahlpflichtbereich des grundständigen Studiums absolviert wurden, sind nicht Teil der Masterprüfung.

(2) Fächerkombination Biologie/Chemie:

Wird die Fächerkombination Biologie/Chemie gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- a) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie:
BIO-LA-M 14: Vertiefungsmodul der Biologie (19 LP)
BIO-LA-M 15: Humanbiologie (9 LP)
- b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:
CHE-LA-GYM-FW-M11: Anorganische Chemie III (9 LP)
CHE-LA-FW-M12: Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP)
CHE-LA-FW-M13: Vernetzungsmodul AC, OC, PC (6 LP)
CHE-LA-GYM-FW-M14: Forschungsorientiertes Laborpraktikum (7 LP)
- c) Fachdidaktisches Modul (Pflichtmodul) im Fach Biologie:
BIO-LA-M 16: Biologiedidaktik III (6 LP)
- d) Fachdidaktisches Modul (Pflichtmodul) im Fach Chemie:
CHE-LA-FD-M03: Chemiedidaktik III (5 LP)

(3) Fächerkombination Biologie/Physik:

Wird die Fächerkombination Biologie/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- a) Für die fachwissenschaftlichen Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. a) entsprechend.
- b) Fachwissenschaftliche Module im Fach Physik:
 - aa) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule:
PHY-LA-GYM-P 07a: Struktur der Materie IIa für LA Gy: Festkörperphysik (5 LP)
PHY-LA-GYM-P 07b: Struktur der Materie IIb für LA Gy: Kerne und Teilchen (5 LP)
PHY-LA-GYM-P 08: Fortgeschrittenenpraktikum I für LA Gy (6 LP)
 - bb) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP zu absolvieren:
Module aus der Master-Vertiefung PHY-M VF-1-15 und NS-M-1, falls diese nicht im Profilbereich eingebracht werden.
Module aus dem Master PHY-M-VS 6-10, 12, 15
PHY-LA-GYM-W 01: Theoretische Physik für LA Gym III: Thermodynamik und Statistik (6LP)
PHY-LA-GYM-W 05: Fortgeschrittenenpraktikum II für LA Gy (6 LP)
PHY-LA-GYM-W 41: Elektronik für LA (4 LP)
PHY-M-VS 5 Linux: Grundlagen, Konzepte, Anwendungen (3 LP)
PHY-LA-GYM-W 19: Schulphysikalische Vertiefung zur Quantenmechanik (4 LP)
PHY-LA-GYM-W 20: Schulphysikalische Vertiefung zur Elektrodynamik (4 LP)
PHY-B-WS 01: Einführung in Maple (3 LP)
PHY-B-WS 02: Programmieren in C und C++ (6 LP)

PHY-B-WS 03: Wissenschaftliche Textverarbeitung mit LaTeX (3 LP)

PHY-B-WS 04: Einführung in Matlab (3 LP)

c) Fachdidaktik Biologie:

Für das fachdidaktische Modul (Pflichtmodul) im Fach Biologie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. c) entsprechend.

d) Fachdidaktische Module im Fach Physik:

aa) Pflichtmodul:

PHY-LA-GYM-P9B: Konzeption von Lernumgebungen für den Physikunterricht (6 LP)

bb) Wahlbereich:

PHY-LA-GYM-W 14: Idee, Medien und Gestaltung – kreativer Physikunterricht (2 LP)

PHY-LA-GYM-W 15: Schüler forschen in Projekten (3 LP);

sofern die beiden genannten Module nicht im Profilbereich eingebracht werden.

(4) Fächerkombination Chemie/Mathematik:

Wird die Fächerkombination Chemie/Mathematik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

a) Für die fachwissenschaftlichen Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b) entsprechend.

b) fachwissenschaftliche Module im Fach Mathematik:

aa) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

MAT-LA-GyAlg: Algebra und Zahlentheorie (12 LP)

MAT-LA-GySem: Seminar (6 LP)

bb) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

ein benotetes Modul aus

MAT-LA-GyNum: Vertiefung Numerik (10 LP)

MAT-LA-GyStoch: Vertiefung Stochastik (9 LP)

MAT-LA-GyGeo: Vertiefung Geometrie (9 LP)

Das gewählte Modul darf nicht bereits im Bachelorstudiengang absolviert worden sein.

c) Für die fachdidaktischen Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. d) entsprechend.

d) Fachdidaktisches Modul (Pflichtmodul) im Fach Mathematik:

MAT-MEDU-FGySem: Fachdidaktik Mathematik der gymnasialen Oberstufe (2 LP)

(5) Fächerkombination Mathematik/Physik:

Wird die Fächerkombination Mathematik/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

a) Für das Fach Mathematik gelten die Bestimmungen des Abs. 4 Buchst. b) und d) entsprechend.

b) Für das Fach Physik gelten die Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. b) und d) entsprechend.

(6) **Erziehungswissenschaften:**

¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind frei wählbare Leistungen aus dem Modulkatalog der Erziehungswissenschaften zu erbringen. ²Das Qualifikationsziel ist dabei der Erwerb von vertieften Kompetenzen im Themenbereich der Allgemeinen Pädagogik zu den Theorien der Sozialisation / Empirischen Sozialisationsforschung oder Pädagogischen Anthropologie (Theorien der Sozialisation einordnen, diskutieren und Handlungsempfehlungen für den Schulalltag ableiten) sowie im Themenbereich der Psychologie zu Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen (psychologische Auffälligkeiten bei Kindern diagnostizieren, einordnen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen definieren) auf Masterniveau.

(7) **Profilbereiche:**

a) Profilbereich Fachwissenschaft Biologie

Im Profilbereich Fachwissenschaft Biologie können alle Veranstaltungen aus den Schwerpunktmodulen des Master of Science Biologie, die nicht Bestandteil des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Studiums Bachelor/Master of Education sind, sowie mehrtägige botanische oder zoologische Exkursionen belegt werden.

b) Profilbereich Fachwissenschaft Chemie

Im Profilbereich Fachwissenschaft Chemie können alle Veranstaltungen aus dem Modulangebot des Bachelor of Science Chemie und aus den Grundlagenmodulen des Master of Science Chemie belegt werden, die nicht Bestandteil des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Studiums Bachelor/Master of Education sind. Nur in Ausnahmefällen können die Veranstaltungen aus mehreren Fachdisziplinen (Analytische, Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie) belegt werden. Das Modul ist Voraussetzung für das Anfertigen der Masterarbeit in der gleichen Disziplin.

c) Profilbereich Fachwissenschaft Mathematik

Im Profilbereich Mathematik-Fachwissenschaft können alle Mathematik-Veranstaltungen aus dem Modulangebot des Bachelor und des Master of Science Mathematik belegt werden, die nicht Bestandteil des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Studiums Bachelor/Master of Education sind.

d) Profilbereich Fachwissenschaft Physik

Es sind zwei Fachmodule aus dem Bereich PHY-M-VF (16 LP) zu erbringen.

e) Profilbereich Fachdidaktik/EWS

Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Modul MEDU-PR-01 zu erbringen.

f) Profilbereich Fachdidaktik/EWS mit Auslandsoption

Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Modul MEDU-PR-02 zu erbringen.

§ 16

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In

besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Präsentationen, Portfolios und schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 210 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und

dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Masterarbeit, Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in einem der im Rahmen des Masterstudiengangs gewählten Fachgebiete beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) vergeben und kann gegebenenfalls aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 hervorgehen; es wird empfohlen, ein Thema aus dem gewählten Profildbereich (§15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 24 LP verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal neun Monate. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in einer (z.B. als PDF-Datei) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; englischsprachigen Masterarbeiten ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät bestellten Gutachter bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24.
- (6) ¹Für das Ablegen der Ersten Lehramtsprüfung kann im Rahmen des Masterstudiums eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 10 LP angefertigt werden. ²Umfasst die schriftliche Hausarbeit 24 LP, kann sie auch als Masterarbeit gemäß Abs. 1 eingereicht werden. ³Für die schriftliche Hausarbeit gelten die Bestimmungen des § 29 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I).

§ 22

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas ist schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 50 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. eine Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen drei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das erstmalige und endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) ¹Überschreitet ein Kandidat die Fristen gemäß Abs. 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|---------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut, |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| - von 3,6 bis 4,5 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens 4,0 lautet.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Freischaltung im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 24 LP verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal neun Monate. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in einer (z.B. als PDF-Datei) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ⁴In schwerwiegenden Fällen des Satz 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bestehen der Masterprüfung, Fachnote, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Fachnoten setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Fachwissenschaft Biologie:
Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Notenmittelwert der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) genannten Module.
- b) Fachwissenschaft Chemie:
- | | |
|--|------|
| Modul CHE-LA-FW-M12: Übungen im Vortragen mit Demonstrationen | 50 % |
| Modul CHE-LA-GYM-FW-M14: Forschungsorientiertes Laborpraktikum | 50 % |
- c) Fachwissenschaft Mathematik:
Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der fachwissenschaftlichen Module im Fach Mathematik (§ 15 Abs. 4 Buchst. b).
- d) Fachwissenschaft Physik:
Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Modulnoten von PHY-LA-GYM-P 07a und PHY-LA-GYM-P 07b.

- e) Fachdidaktik Biologie:
Die Fachnote entspricht der Modulnote BIO-LA-M 16.
- f) Fachdidaktik Chemie:
Die Fachnote entspricht der Modulnote CHE-LA-FD-M03.
- g) Fachdidaktik Mathematik:
Die Fachnote entspricht der Modulnote MAT-MEDU-FGySem.
- g) Fachdidaktik Physik:
Die Fachnote entspricht der Modulnote PHY-LA-GYM-P 9B.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| Fachnote Fachwissenschaft je 27,5 % | = 55 % |
| Fachnote Fachdidaktik je 7,5 % | = 15 % |
| Note der Masterarbeit | = 30 % |
- (4) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach der nicht bestandenen Prüfung zuständigen Fakultät einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach der Masterarbeit zuständigen Fakultät, die Masterurkunde vom Dekan der für das Fach der Masterarbeit zuständigen Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der in Satz 1 genannten Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Fakultät unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme kann innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums auch ein zentraler Termin festgesetzt werden; die Bekanntgabe des Termins erfolgt in diesem Fall auf der Homepage des für das Fach zuständigen Instituts.

§ 32
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie/Mathematik oder Mathematik/Physik ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Biologie/Chemie oder Biologie/Physik ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2015, der Einvernehmenserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06. Mai 2015 (VII.5-H2434.3.3.REG-9b/45487) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. Juli 2015.

Regensburg, den 30. Juli 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2015.